

# RS Vwgh 1988/11/10 88/08/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1988

## Index

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

## Norm

EFZG §8 Abs6;

EFZG §9;

## Rechtssatz

Große Fahrlässigkeit nach § 8 Abs 6 EFZG ist anzunehmen, wenn eine auffallende und ungewöhnliche Verletzung einer Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt eines Schaden als wahrscheinlich und nicht als möglich bloß voraussehbar war (Hinweis auf E 7.12.1983, 82/08/0092, VwSlg 11251 A/1983).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080236.X01

## Im RIS seit

01.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)